

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main  
ISIN DE0005810055

## **Tagesordnung**

Ordentliche Hauptversammlung der  
Deutsche Börse AG am 25. Mai 2005  
Frankfurt am Main



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am **Mittwoch, den 25. Mai 2005, 11.00 Uhr**, in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Deutsche Börse AG und den Konzern zum 31. Dezember 2004, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns**

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 226.825.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,70 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt EUR 78.262.016,00, zu verwenden und einen Betrag in Höhe von EUR 148.562.984,00 in „andere Gewinnrücklagen“ einzustellen. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb eigener Aktien (mit und ohne anschließender Einziehung der erworbenen Aktien) oder die Veräußerung eigener Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind, die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,70 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2004 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2004 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals I, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I und Satzungsänderung**

Das derzeit nach § 4 Abs. 3 der Satzung bestehende genehmigte Kapital I läuft am 31. Dezember 2005 aus und soll daher erneuert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, zu beschließen:

- a) Die in § 4 Abs. 3 der Satzung bestehende Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2005 um bis zu insgesamt EUR 41.104.000,00 einmal oder mehrmals zu erhöhen, wird unter Streichung des § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.513.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- c) § 4 Abs. 3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 der Satzung gemäß Beschluss zu lit. a) dieses Tagesordnungspunktes im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu eingefügt:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 24. Mai 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.513.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- e) Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des im bisherigen § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapitals I erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 3 der Satzung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals I in Höhe von EUR 35.513.000,00 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehender lit. c) im Handelsregister eingetragen wird.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2006 eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf bei Erwerb über die Börse den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unterschreiten und um nicht mehr als 15 % überschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Der Erwerb kann auch durch von der Deutsche Börse AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre

vorzunehmen, soweit die eigenen Aktien als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien dazu zu verwenden, sie als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, sie zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG eingeräumt wurden. Von der letztgenannten Ermächtigung darf jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht werden, wie die Summe aus dem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf die in dieser Weise verwendeten Aktien entfällt, und dem Betrag des bedingten Kapitals I (§ 4 Abs. 5 der Satzung) in Höhe von EUR 3.000.000 insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt. Für die in diesem Absatz geregelten Fälle und im vorstehend geregelten Umfang ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann auch mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 19. Mai 2004 erteilte und bis zum 31. Oktober 2005 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

**7. Beschlussfassung über die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung**

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die Zulässigkeit aktienkursbezogener Komponenten der Aufsichtsratsvergütung in Frage. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, soll die Aufsichtsratsvergütung aus einer festen und, entsprechend dem von der Deutsche Börse AG anerkannten Deutschen Corporate Governance Kodex, einer variablen Vergütung bestehen, wobei sich letztere aus einem an der Konzerneigenkapitalrendite und einem am Konzernergebnis je Aktie orientierenden Bestandteil zusammensetzt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor zu beschließen:

- a) In § 13 der Satzung werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben und durch folgende Absätze ersetzt:
  - „(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 48.000,00 für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vergütungsjahr). Für den Vorsitzenden beträgt die feste Jahresvergütung das Doppelte, für seinen Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.
  - (6) Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Vergütungsjahr eine variable, vom Unternehmenserfolg abhängige Jahresvergütung. Die variable Jahresvergütung unterteilt sich in zwei Einzelkomponenten, die bei Erreichen des jeweils vorgegebenen Ziels jeweils EUR 16.000,00 betragen:
    - a) Übersteigt im Vergütungsjahr die Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern des Deutsche Börse-Konzerns den Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank monatlich ermittelten durchschnittlichen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von über 9 bis einschließlich 10 Jahren um mindestens 5%-Punkte, wird eine variable Jahresvergütung in Höhe von EUR 16.000,00 gewährt.
    - b) Übersteigt das Konzernergebnis je Aktie im Vergütungsjahr und im dem Vergütungsjahr vorausgegangenem Geschäftsjahr das Konzernergebnis je Aktie des jeweils entsprechenden Vorjahres um 8% oder mehr, wird eine variable Jahresvergütung in Höhe von EUR 16.000,00 gewährt.

Für die Berechnung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) ist die in dem mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschluss/Konzernlagebericht ausgewiesene Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern des Deutsche Börse-Konzerns bzw. das entsprechend ausgewiesene Konzernergebnis je Aktie maßgebend. Bei einer nachträglichen Änderung der im Konzernabschluss/Konzernlagebericht ausgewiesenen Konzerneigenkapitalrendite nach Steuern bzw. des entsprechend

ausgewiesenen Konzernergebnisses je Aktie ist für die Berechnung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) der geänderte Wert maßgebend. Ist das Konzernergebnis je Aktie in einem der maßgeblichen Jahre negativ, wird für die Berechnung der Wert Null für dieses Konzernergebnis je Aktie zugrunde gelegt. Führen Veränderungen des Grundkapitals oder der Anzahl der Aktien der Gesellschaft oder Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften dazu, dass die für die Ermittlung der variablen Jahresvergütung nach a) und b) maßgeblichen Konzerneigenkapitalrendite bzw. Konzernergebnisse je Aktie nicht mehr miteinander vergleichbar sind, so sind die entsprechenden Werte in einer die Vergleichbarkeit herstellenden Weise zu bereinigen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss im Sinne des § 12 Abs. 3 angehören, erhalten neben der Vergütung nach den Absätzen 5 und 6 eine jährliche Ausschusstätigkeitsvergütung in Höhe von jeweils EUR 20.000,00. Für den Vorsitzenden eines Ausschusses beträgt die Ausschusstätigkeitsvergütung das Eineinhalbfache dieses Betrages; für den Vorsitzenden des Finanz- und Prüfungsausschusses beträgt die Ausschusstätigkeitsvergütung das Zweifache dieses Betrages.
  - (8) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung gemäß Absatz 5, einer etwaigen variablen Jahresvergütung gemäß Absatz 6 und einer etwaigen Ausschusstätigkeitsvergütung gemäß Absatz 7.
  - (9) Die Vergütung nach den Absätzen 5, 6 und 7 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
  - (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner den Ersatz ihrer baren Auslagen sowie einer auf die Aufsichtsrats- und Ausschusstätigkeitsvergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.“
- b) Die unter lit. a) dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung findet erstmals für das am 1. Januar 2005 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

## **8. Beschlussfassung über die Flexibilisierung der Amtsperioden der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:



In § 9 Abs. 1 der Satzung wird folgender neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter für einen oder mehrere von ihnen eine kürzere Amtszeit bestimmen.“

**9. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt am Main

zu bestellen.

## **Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6**

Der Vorstand hat zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG schriftliche Berichte über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet. Die Berichte liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter [www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv) zur Verfügung. Auf Verlangen werden diese Berichte jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Die Berichte werden wie folgt bekannt gemacht:

### **Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals I ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

Die Ermächtigung sieht vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital I kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Deutsche Börse AG. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital I in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen

erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals I im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals I berichten.

**Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

In Punkt 6 der Tagesordnung wird die Deutsche Börse AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der - die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden - Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Optionsbeziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender

Optionsrechte beziehungsweise Wandlungsrechte nicht nach den Optionsbeziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien innerhalb der in der Ermächtigung gezogenen Grenzen zu verwenden. Für diesen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG hat die Hauptversammlung 2003 folgende Bestimmungen beschlossen:

a) Kreis der Bezugsberechtigten

Bezugsberechtigte können alle Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im folgenden auch "verbundene Unternehmen") unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse AG und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstands der Deutsche Börse AG sein, welche im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Deutsche Börse AG Belegschaftsaktien erwerben.

b) Erwerbszeiträume und Zuteilung der Bezugsrechte, Inhalt der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte werden, beginnend im Jahr 2003, bis zum 13. Mai 2008, in jährlichen Tranchen zusammen mit den Belegschaftsaktien zugeteilt. Jedes Bezugsrecht berechtigt - gegen Zahlung des Ausgabebetrages gemäß c) - zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Börse AG.

c) Ausgabebetrag und Erfolgsziel

Der Ausgabebetrag für eine Aktie bei Ausübung des Bezugsrechts ergibt sich aus einem Basispreis zuzüglich eines Zuschlags. Er entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, § 9 Abs. 1 AktG.

Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen, volumengewichteten Schlussauktionspreis der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 10 Handelstage vor dem Tag der Ausgabe des Bezugsrechts, mindestens aber dem Schlussauktionspreis am Tag der Ausgabe des Bezugsrechts. Der Zuschlag beträgt 20% auf den Basispreis (Erfolgsziel). Das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung der Börsenkurs der Deutsche Börse Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mindestens 120% des Basispreises betragen hat (Ausübungshürde).

d) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts und endet zwei Jahre nach dessen Ausgabe. Das Recht zur Ausübung des Bezugsrechts endet spätestens am Ende des sechsten Jahrestages der jeweiligen Ausgabe. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Bezugsrechte dürfen im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Quartalsende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Geschäftsjahresende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden ("Sperrfrist"). Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, z.B. dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Weitere Beschränkungen können durch den Vorstand der Deutsche Börse AG vorgesehen werden.

e) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Sie können - außer im Falle des Todes des Bezugsberechtigten - nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die gewährten Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Deutsche Börse AG oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft oder eines Geschäftsbereiches zur Deutsche Börse AG oder zu mit ihr verbundenen Unternehmen können Sonderregelungen vorgesehen werden, die auch unterschiedlich ausgestaltet werden können.

f) Festlegung weiterer Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die Ausgabe der Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte und die Ausgabe der Aktien in Bezugsbedingungen festzulegen. Dies gilt auch für die Bestimmung eines Verwässerungsschutzes. Die Bezugsrechte können auch durch Übertragung eigener Aktien der Deutsche Börse AG oder im Wege einer Barzahlung erfüllt werden. Für Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern können die Bezugsbedingungen, insbesondere zur Anpassung an das jeweils

geltende nationale Recht, im Rahmen der vorstehenden Eckpunkte abweichend festgelegt werden.

Für die Zwecke der Ausgabe von Belegschaftsaktien und der Erfüllung von Bezugsrechten von Mitarbeitern hat die Gesellschaft in § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung ein genehmigtes Kapital II und ein bedingtes Kapital I geschaffen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum ermöglichen. Außerdem kann durch die Verwendung erworbener eigener Aktien ein sonst unter Umständen bestehendes Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für die Verwendung erworbener eigener Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten von Mitarbeitern nach dem von der Hauptversammlung 2003 beschlossenen Aktienoptionsplan der Deutsche Börse AG bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch hinsichtlich der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

## **Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis zum 18. Mai 2005 schriftlich oder durch Telefax unter folgender Anschrift

Deutsche Börse AG  
c/o registrar services GmbH  
Postfach 940004  
69940 Mannheim  
Telefax: +49-(0) 69-91 33-91 20

oder elektronisch bei der Gesellschaft unter unten angegebener Internet-Adresse angemeldet haben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung direkt zugesandt. Für Aktionäre, für die ihre Depotbanken im Aktienregister eingetragen sind, ist der Versand der Unterlagen über die Depotbanken vorgesehen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die Deutsche Börse AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft oder sonstige durch die Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Personen als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht kann schriftlich auf dem jedem eingetragenen Aktionär übersandten Formular oder per Internet unter der unten genannten Internet-Adresse erteilt werden. Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

In der Zeit zwischen dem 22. Mai 2005 und dem Tag der Hauptversammlung, dem 25. Mai 2005, können Umschreibungen im Aktienregister nicht vorgenommen werden.

Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Deutsche Börse AG und den Konzern zum 31. Dezember 2004, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Berichte zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Raum 03.3.004, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr – aus und stehen auch im Internet unter



unten angegebener Internet-Adresse zur Verfügung. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift der Vorlagen.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet:

[www.deutsche-boerse.com/hv](http://www.deutsche-boerse.com/hv)

Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, an

Deutsche Börse AG  
Stichwort „Hauptversammlung“  
60485 Frankfurt am Main  
Telefax: +49-(0) 69-2 11-1 43 32

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 10. Mai 2005 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter oben genannter Internet-Adresse veröffentlichen.

Die gesamte Hauptversammlung kann im Internet unter oben genannter Internet-Adresse übertragen werden. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internet-Adresse bekannt geben.

Frankfurt am Main, im April 2005

Deutsche Börse AG  
Der Vorstand

### **Mitteilung gemäß § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG**

Nach § 128 Abs. 2 Satz 8 AktG teilen wir Folgendes mit:

1. Folgende Vorstandsmitglieder von Kreditinstituten gehören dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG an:

Herr Dr. Stefan Jentzsch	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Herr Friedrich von Metzler	B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Herr Alessandro Profumo	UniCredito Italiano, S.p.A.
Herr Dr. Herbert Walter	Dresdner Bank AG

2. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Börse AG nach § 21 WpHG sind uns nicht mitgeteilt worden.
3. Folgende Kreditinstitute gehörten einem Konsortium an, das die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Deutsche Börse AG übernommen hat:

Deutsche Bank AG  
Goldman Sachs & Co. oHG  
Commerzbank AG  
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Dresdner Bank AG  
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
WestLB AG  
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA  
BHF-BANK AG  
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA  
Lehman Brothers International (Europe) Frankfurt Branch